

## **Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin/des hauptamtlichen Bürgermeisters in der Stadt Eggesin am 15. Mai 2022**

Gemäß § 14 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (LKWG M-V) in der Fassung vom 16.10.2010 GVBl. M-V 2010, S. 690 zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.01.2021 GVBl. M-V S.68 in Verbindung mit § 24 Verordnung zum Wahlrecht und zu den Kosten der Landtagswahlen in Mecklenburg-Vorpommern (LKWO M-V) vom 02.03.2011 zuletzt geändert durch Verordnung vom 17.12.2018 (GVBl. M-V S.448) fordere ich zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder des hauptamtlichen Bürgermeisters auf.

Mit Beschluss der Stadtvertretung der Stadt Eggesin wurde als Tag der Wahl der **15. Mai 2022** festgelegt. Eine eventuelle Stichwahl wird am 29.05.2022 stattfinden.

Das Wahlgebiet der Stadt besteht aus **einem Wahlbereich**.

Gemäß § 14 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (LKWG M-V) vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M-V S. 690 ff.) zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Januar 2021 i. V. m. § 24 der Landes- und Kommunalwahlordnung im Land Mecklenburg-Vorpommern (LKWO M-V) vom 02. März 2011 zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Dezember 2018 (GVOBl. M-V S. 448) fordere ich die nach § 15 Absatz 1 LKWG M-V vorschlagsberechtigten Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber auf, mir bis zum 1. März 2022 Wahlvorschläge für die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters einzureichen.

### **Formulare**

Für die Wahlvorschläge sind amtliche Vordrucke zu verwenden, die von der Wahlbehörde des Amtes „Am Stettiner Haff“ nach vorheriger Terminvereinbarung unter 03977926466 im Rathaus, Stettiner Straße 1, Zimmer 113, kostenlos ausgegeben oder auf Anforderung kostenlos geliefert werden. Die Vordrucke können auch über die Internetseite der Landeswahlleiterin [www.wahlen.m-v.de](http://www.wahlen.m-v.de) beschafft werden.

### **Einreichungsfrist**

Die Wahlvorschläge sind spätestens am 75. Tag vor der Wahl, d.h. bis zum 1. März 2022, 16:00 Uhr, schriftlich bei der Wahlleiterin des Amtes „Am Stettiner Haff“, Stettiner Straße 1, Zimmer 113, einzureichen.

Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge so frühzeitig vor diesem Termin einzureichen, dass etwaige Mängel, die die Zulassung beeinträchtigen könnten, noch rechtzeitig behoben werden können. Nach Ablauf des 73. Tages vor der Wahl können nur noch Mängel gültiger Wahlvorschläge behoben werden.

### **Wählbarkeit**

Wählbar zum hauptamtlichen Bürgermeister sind alle Deutschen i.S.d. Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes sowie alle Unionsbürger, die am Wahltag

- von der Wählbarkeit nach § 6 Absatz 2 LKWG M-V nicht ausgeschlossen sind,
- das 18., aber noch nicht das 60. Lebensjahr vollendet haben,
- die übrigen Voraussetzungen für die Ernennung zum Beamten auf Zeit nach dem Beamtenstatusgesetz und dem Landesbeamtengesetz M-V (§ 66 LKWG M-V) erfüllen.

Personen, die sich bewerben und am 15. Januar 1990 das 18. Lebensjahr vollendet hatten, müssen schriftlich erklären, ob sie eine Tätigkeit für die Staatssicherheit der DDR ausgeübt haben.

Bewerber\*innen für den Bürgermeister haben ein Führungszeugnis zur Vorlage bei der Wahlbehörde zu beantragen. Auf § 30 Abs. 5 Bundeszentralregister (BZRG) wird verwiesen. Das Führungszeugnis ist der Wahlbehörde unmittelbar zu übersenden.

Weiterhin haben Bewerber\*innen für den Bürgermeister Erklärungen zu laufenden strafrechtlichen Ermittlungsverfahren und Disziplinarmaßnahmen, zu Tätigkeiten für die Staatssicherheit der DDR abzugeben und sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung zu bekennen. Ferner sind ein amtsärztliches Gesundheitszeugnis und eine Erklärung zu den wirtschaftlichen Verhältnissen vorzulegen (S 24 Abs. 1 LKWO M-V).

Es wird darauf hingewiesen, dass Unionsbürger

- nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt sind und in das Wählerverzeichnis eingetragen werden, sowie, dass wahlberechtigte Unionsbürger, die nach § 23 Landesmeldegesetzes von der Meldepflicht befreit sind, in das Wählerverzeichnis auf Antrag eingetragen werden, wenn sie bis spätestens am 23. Tag vor der Wahl (22. April 2022) nachweisen, dass sie am Wahltag seit mindestens 37 Tagen (08. April 2022) im Wahlgebiet ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ihre Hauptwohnung haben.
- nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wählbar sind und sie darüber hinaus nicht in dem Staat, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, aufgrund einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung von der Wählbarkeit ausgeschlossen sein dürfen.

## **Wahlvorschlagsrecht**

Wahlvorschläge können einreichen:

- Parteien i.S.d. Artikels 21 des Grundgesetzes (politische Parteien)
- Wahlberechtigte, die sich zu einer Gruppe zusammenschließen (Wählergruppe)
- einzelne Personen, die sich selbst als Bewerberin oder Bewerber vorschlagen (Einzelbewerber)

Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist zulässig. Jede Partei oder Wählergruppe darf sich nur an einem gemeinsamen Wahlvorschlag beteiligen.

Jeder Wahlvorschlag darf nur einen Bewerber enthalten.

## **Inhalt und Form von Wahlvorschlägen**

Die Wahlvorschläge sind entsprechend den Bestimmungen des LKWG M-V und der LKWO M-V einzureichen.

- (1) Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen und gemeinsame Wahlvorschläge sind mit den Formblättern 5.1.1 bis 5.1.3 einzureichen. Bei gemeinsamen Wahlvorschlägen muss jede der am Wahlvorschlag beteiligten Parteien oder Wählergruppen die Formblätter 5.1.1 (Seiten 2 und 3) und 5.1.2 einreichen, auch wenn eine gemeinsame Versammlung zur Aufstellung stattgefunden hat. Der Wahlvorschlag muss die im Formblatt geforderten Angaben vollständig enthalten, insbesondere
1. Familienname, Vorname (Rufname), Beruf oder Tätigkeit, Tag der Geburt, Geburtsort, Staatsangehörigkeit und Anschrift der Hauptwohnung des Bewerbers
  2. den Namen und soweit vorhanden die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe sowie die Anschrift oder die Angabe, dass es sich um einen gemeinsamen Wahlvorschlag i. S. d. § 62 Absatz 2 Satz 2 LKWG M-V handelt
  3. die Namen und Vornamen der Vertrauenspersonen und deren Anschriften

Hinweis: Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen von den für das Wahlgebiet nach ihrer Satzung zuständigen Parteiorganen oder dem bzw. den Vertretungsberechtigten der Wählergruppen handschriftlich unterzeichnet sein, das schließt die Eidesstattliche Versicherung nach § 16 Absatz 5 LKWG M-V ein.

Dem Wahlvorschlag sind beizufügen:

1. eine Ausfertigung der Niederschrift über die Mitglieder-Vertreterversammlung zur Aufstellung der Bewerber einschließlich der vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt nach § 16 Absatz 5 des LKWG M-V nach dem Formblatt 5.1.2 der Anlage 5 LKWO M-V
2. die schriftliche Zustimmungserklärung, Formblatt 5.1.3 (Abschnitt I u. II) der Anlage 5 LKWO M-V
3. weitere Erklärungen und Nachweise des Bewerbers nach dem Formblatt 5.1.3 (Abschnitte III - V) der Anlage 5 LKWO M-V

Beachte: Die Begründung zur Erklärung, eine Tätigkeit für die Staatssicherheit der Deutschen Demokratischen Republik (Ministerium für Staatssicherheit/Amt für nationale Sicherheit)

ausgeübt zu haben, ist freiwillig. Wird eine Begründung abgegeben, so wird diese mit dem Wahlvorschlag öffentlich bekannt gemacht.

4. für jeden Bewerber eine Bescheinigung der Gemeindewahlbehörde über die Wählbarkeit nach der Anlage 5, Formblatt 5.1.3, Abschnitt 6 LKWO M-V
5. für jeden Unionsbürger eine von ihm abgegebene Versicherung an Eides statt, dass er in dem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt (Herkunftsmitgliedstaat), nicht aufgrund einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist - nach dem Formblatt der Anlage 6 LKWO M-V
6. für Bewerber, die durch die Wahl eine Unvereinbarkeit von Amt und Mandat begründen würden, eine Erklärung, welche Absicht (Amt oder Mandat) im Falle eines Wahlerfolgs besteht

(2) Wahlvorschläge von Einzelbewerbern sind mit dem Formblatt 5.2 einzureichen.

Der Wahlvorschlag muss enthalten:

1. Familienname, Vorname (Rufname), Beruf oder Tätigkeit, Tag der Geburt, Geburtsort, Staatsangehörigkeit und Anschrift der Hauptwohnung des Bewerbers
2. die Erklärung als Einzelbewerber an der Wahl teilnehmen zu wollen, Formblatt 5.2 (Abschnitt I) der Anlage 5 LKWO M-V
3. weitere Erklärungen und Nachweise des Bewerbers nach dem Formblatt 5.2 (Abschnitte III - IV) der Anlage 5 LKWO M-V  
Beachte: Die Begründung zur Erklärung, eine Tätigkeit für die Staatssicherheit der Deutschen Demokratischen Republik (Ministerium für Staatssicherheit/Amt für nationale Sicherheit) ausgeübt zu haben, ist freiwillig. Wird eine Begründung abgegeben, so wird diese mit dem Wahlvorschlag öffentlich bekannt gemacht.
4. für jeden Bewerber eine Bescheinigung der Gemeindewahlbehörde über die Wählbarkeit nach der Anlage 5, Formblatt 52, Seite 7 LKWO M-V.
5. für jeden Unionsbürger eine von ihm abgegebene Versicherung an Eides statt, dass er in dem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt (Herkunftsmitgliedstaat), nicht aufgrund einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist - nach dem Formblatt der Anlage 6 LKWO M-V
6. für Bewerber, die durch die Wahl eine Unvereinbarkeit von Amt und Mandat begründen würden, eine Erklärung, welche Absicht (Amt oder Mandat) im Falle eines Wahlerfolgs besteht

Vertrauensperson für den Wahlvorschlag von Einzelbewerbern ist der Einzelbewerber selbst. Es kann eine zweite Vertrauensperson benannt werden.

Wahlrecht und Wählbarkeit werden durch die Gemeindewahlbehörde kostenfrei bescheinigt. Die Wahlbewerber müssen erklären, dass sie selber die Wählbarkeitsbescheinigung einholen oder mit der Einholung durch einen Dritten einverstanden sind (siehe Formblätter 5.1.3 und 5.2). Wählbarkeitsbescheinigungen dürfen am Tage der Einreichung des Wahlvorschlages nicht älter als drei Monate sein.

Für Änderungen und Rücknahmen von Wahlvorschlägen gelten die Vorschriften des § 19 LKWG M-V. Jede Änderung oder Rücknahme bedarf der übereinstimmenden Erklärungen der Vertrauenspersonen.

Eggesin, 05.01.2022

  
Preußer  
Gemeindewahlleiterin

